

Bachelorstudiengänge BWL und VWL

- § 9 (3) BA-Ordnungen – Studienabschluss -

Um Studierenden einen Anreiz zu geben, ihr Studium zügig abzuschließen, wurde in § 9 (3) der BA-Ordnungen folgendes geregelt:

Wird der Studienabschluss innerhalb von sechs Semestern (Regelstudienzeit) erreicht, werden bei der Ermittlung der Gesamtnote die schlechtesten Einzelnoten im Umfang von 12 Leistungspunkten nicht mitgerechnet, innerhalb von sieben Semestern sind es noch sechs Leistungspunkte.

Hierzu hat der Prüfungsausschuss folgende **Ausführungsbestimmung** festgelegt:

- Ein bzw. mehrere Urlaubssemester werden bei der Berechnung der Studiendauer nicht berücksichtigt, wenn während dieses/dieser Semester insgesamt nicht mehr als 23 ECTS erbracht wurden. Anderenfalls wird für je 24 ECTS, die in Urlaubssemestern erbracht wurden, ein Semester gezählt (max. die Anzahl der Urlaubssemester).
- Für die Berechnung der Studiendauer zählt das Datum der letzten Prüfungsleistung, also
 - das Datum der letzten Klausur bzw.
 - das Datum der *Abgabe* der Bachelorarbeit (*gilt ab WS 2010/2011*).